

Genehmigt nach § 11 BBauG i.V. mit § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23.10.1968 i.d.F. vom 25.11.1969 (GVBl.S. 370) mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 15.2.1973 Nr. 2.0 - 610.

Schweinfurt, 15. 2. 1973  
Landratsamt I.A.

Beck  
Regierungsdirektor

# GEM. OBERWERRN

LKR SCHWEINFURT

TEIL-BEBAUUNGSPLAN : AM LAGERHAUS

## AM LAGERHAUS

NORD

BEBAUUNGSPLAN NACH § 8 BAU.N.V.O. UND § 17 BAU.N.V.O. FÜR GEBIETSGEMEINSCHAFTEN  
MAX. ANZAHL DER GESCHOSS = 3

### 1. BEBAUUNGSZONEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN BEBAUUNGSBEREICHES
- OFFENTLICHE VERKEHRSPHLEGE
- GRENZE VON BEBAUUNGSZONEN
- BEBAUUNGSZONEN
- ▲ NUTZUNGSWEISE FÜR VERKEHRSMITTEL (SPEZIELL FÜR BUSSE)
- ⊙ FELD DER VERKEHRSMITTEL (SPEZIELL FÜR BUSSE)
- ⊙ GE GEWERBEGEBIET
- 20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

### 2. BEBAUUNGSZONEN

- VORLIEGENDE BEBAUUNGSZONEN
- VORLIEGENDE VERKEHRSPHLEGE
- HOCHWASSERLINIE
- BEBAUUNGSZONEN

Gemeinde Oberwerrn  
Landkreis Schweinfurt  
Würzburg, den 30. 3. 69

Fortsetzungen zum Teilbebauungsplan "Am Lagerhaus" vom 11. 3. 69

1. Das Gebiet ist als Gewerbegebiet gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber werden zugelassen.
2. Als Höchstmaß wird 3-geschoßige Bebauung zugelassen.
3. Gemäß § 17 Bau NVO gelten die zugelassenen Höchstmaße der GFZ und der GRZ für die jeweilige Anzahl der Geschosse. Diese dürfen jedoch nicht überschritten werden.
4. Für die Mindestgröße der Grundstücke werden 1 000 qm festgesetzt.
5. Im Geltungsbereich ist offene und geschlossene Bauweise zugelassen.
6. Die jeweiligen Betriebe haben eine ausreichende Anzahl von PKW- Stellplätze auf ihrem eigenen Grundstück auszuweisen. Die Verkehrsfläche muß dem fließenden Verkehr vorbehalten bleiben.
7. Die Höhen der Einfriedung darf das Maß 2,00 m nicht überschreiten.
8. Der natürliche Geländeverlauf soll erhalten bleiben. Stützmauern und Böschungen über 1,20 m Höhe erfordern eine eigene Genehmigung.
9. Sämtliche Leitungen für Strom und Telefon sind zu verkabeln.
10. Schilder sind so aufzustellen, daß sie von der Straße aus nicht zu sehen sind.
11. Reklame, insbesondere Leuchtreklame bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

Aufstellt: Der Architekt *W. Eodulka*  
Anerkannt: Die Gemeinde  
*H. Müller*  
1. Bürgermeister  
Änderung: 10.2.72

FÜR DIE ARCHITEKTUR DES BEBAUUNGSPLANES  
VON DER ARCHITEKTUR-DESIGN-GESELLSCHAFT  
DER ARCHITECTEN-DESIGNER-GESELLSCHAFT  
11. 3. 69  
DES ARCHITECTEN-DESIGNER-GESELLSCHAFT  
8700 WÜRZBURG

SIG. 4. 9. 69.  
SIEHE 26. 7. 69.  
OBERWERRN, DEN 13. 11. 69  
UNTERSCHRIFT  
1. Bürgermeister

DIE GEMEINSCHAFT DER BEBAUUNGSZONEN,  
SOWIE ORT UND ZEIT BEIDER OFFENTLICHEN  
ABLESEUNG NACH § 12 BAU.N.V.O. AM  
21. 2. 73.  
OBERWERRN, DEN 22. 2. 73.  
1. Bürgermeister

DIE GEMEINSCHAFT HAT AM 29. August 1968  
DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
OBERWERRN, DEN 13. 11. 69  
UNTERSCHRIFT  
1. Bürgermeister

DIE GEMEINSCHAFT HAT AM 19. 11. 1969  
OBERWERRN, DEN 13. 11. 1969  
UNTERSCHRIFT  
1. Bürgermeister

